

Vorlage III/794/2017

Gemeindevertretung
zur 8. Sitzung
am 28.04.2017

Aufstellung des „Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien“ des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2016;
Erneute Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 6 Abs. 4 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) i.V. mit § 10 Raumordnungsgesetz (ROG);

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), Beteiligung der Behörden und Kommunen nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Gesetz über die Metropolregion FrankfurtRheinMain für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain vom 03.04. – 19.05.2017

hier: Stellungnahme der Gemeinde Roßdorf

Anlage: Auszüge für die Gemarkung Roßdorf/Gundernhausen

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

1. Auf Beschluss einer Gemeinde können auch nach Rechtskraft des „Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien“ Vorranggebiete nachträglich ausgewiesen werden. Entsprechend wird weiterhin beantragt, dass der jetzige Entwurf „Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien“ so geändert wird, dass auf Antrag einer Kommune im Einzelfall auf die Ausschlusswirkung der Windvorranggebiete verzichtet wird. Voraussetzung ist, dass durch fachliche Gutachten nachgewiesen wird, dass Flächen geeignet sind und die Bürgerinnen und Bürger in angemessener Form beteiligt werden. Über die Form der Beteiligung entscheidet die jeweilige Stadt oder Kommune.
2. Bewährte Standorte für Windkraftanlagen (WKA) stehen dauerhaft für die Erzeugung von Windenergie zur Verfügung („Repowering“), auch wenn sich diese nicht in einem jetzt geplanten Windvorranggebiet befinden.

Begründung:

Der „Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien“ schränkt die Städte und Gemeinde in unzumutbarer Weise in ihrer kommunalen Selbstverwaltung ein. Nur dort, wo durch die Regionalversammlung Südhessen Vorrangflächen ausgewiesen werden, können Windenergieanlagen in Zukunft errichtet werden. Darüber hinaus haben die Kommunen keine Entwicklungsmöglichkeit, auch wenn der technische Fortschritt andere Standorte ebenfalls für die Nutzung von Windenergie attraktiv macht. Daher sollte der Plan flexibel gestaltet und im Nachgang geändert werden können, wenn Gutachten die Machbarkeit bestätigen und die Bürgerinnen und Bürger in geeigneter Form eingebunden werden.

Momentan ist „Repowering“, d.h. das Ersetzen alter Anlagen zur Stromerzeugung durch neue Anlagen, beispielsweise mit höherem Wirkungsgrad, nicht möglich, wenn sich die Bestandsfläche außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete befindet. Das ist nicht nachvollziehbar, da die Flächen bereits präpariert sind und die Infrastruktur (Trassen, Leitungen) vorhanden ist. Deshalb wird beantragt, die Erneuerung von Anlagen auch außerhalb der Vorranggebiete zu gestatten.

Der Gemeindevorstand empfiehlt, der Beschlussvorlage zuzustimmen.


Christel Sprößler, Bürgermeisterin

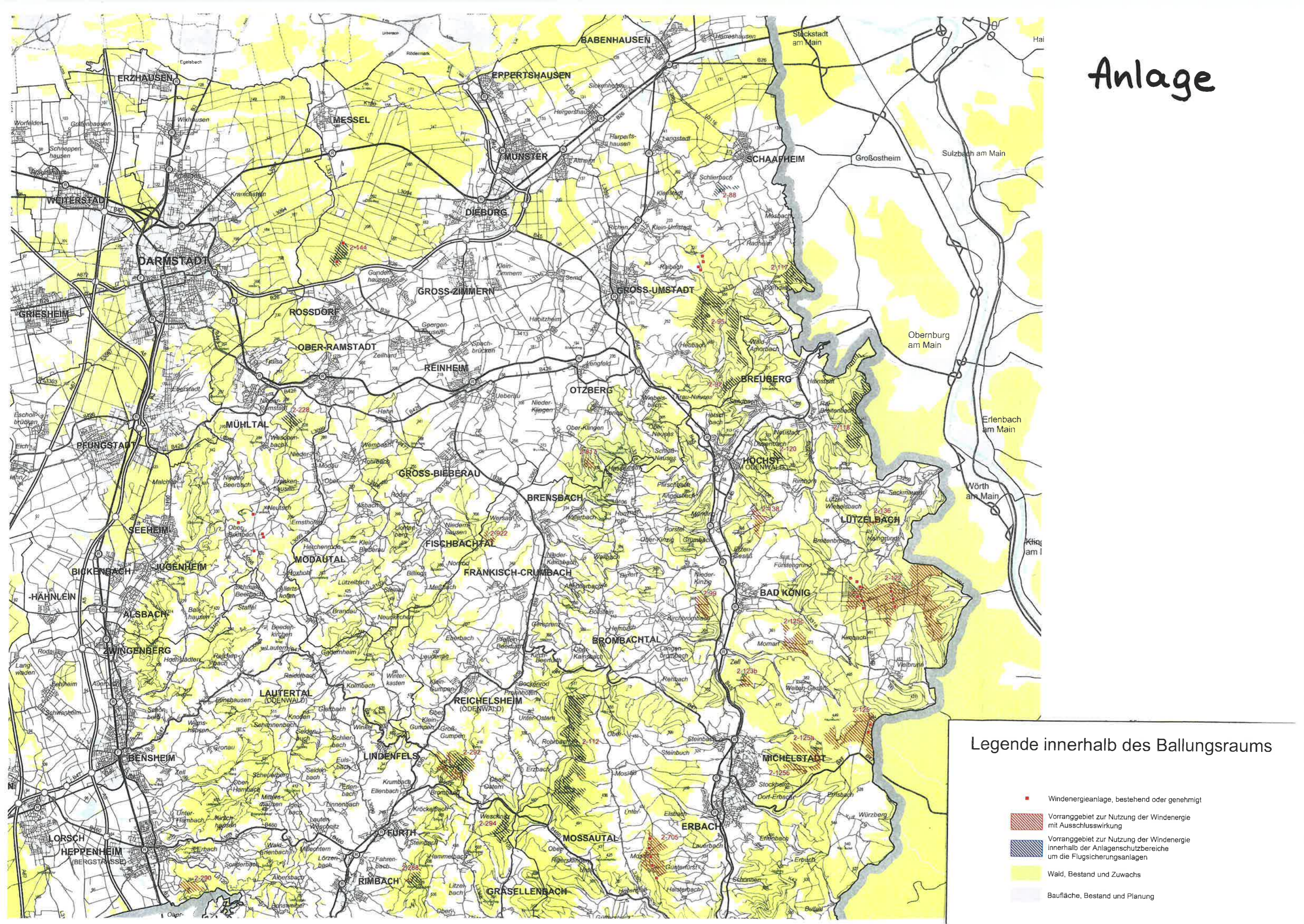
einstimmig

dafür

dagegen

Enthaltungen

Anlage



Legende innerhalb des Ballungsraums

- Windenergieanlage, bestehend oder genehmigt
- ▨ Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit Ausschlusswirkung
- ▩ Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie innerhalb der Anlagenschutzbereiche um die Flugsicherungsanlagen
- Wald, Bestand und Zuwachs
- Baufläche, Bestand und Planung